



A. 56456 / 10 (58.)

Da durch einen allerhöchsten Befehl von dem 14^{ten} März 1817. ausdrücklich bestimmt worden ist, daß eine jede Vereinigung der Studierenden unter eigene, höchsten Orts nicht besonders genehmigte und bestätigte Gesetze, wie löblich auch ihre Zwecke scheinen mögten, als eine verbotene und mit der ganzen Strenge der Gesetze zu verfolgende Verbindung solle betrachtet werden, — so wird diese höchste Verfügung, unter Hinweisung auf den Tit. V. §. 3. und 4. und auf pag. 46. und 47. der Disciplinar-Gesetze, hierdurch sämmtlichen Studierenden zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht.

Gießen den 23^{ten} März 1817.

Großherzoglich Hessisches Academisches Disciplinar-
Gericht.

Dr. Balsler,
h. t. Acad. Rector.

vt. Langsdorff.

Da die in den Disciplinar-Gesetzen Tit. III. §. 2. und §. 4. enthaltene, die Bezahlung der Collegien-Gelder betreffende, Bestimmung durch allerhöchste Verfügung dahin abgeändert worden ist, daß von nun an jeder Student gleich im Anfange eines Semesters bei denjenigen Lehrern, bei welchen er eine Vorlesung zu besuchen Willens ist, sich zu melden, und zugleich (wenn er nicht von der Bezahlung der Collegien-Gelder befreyt ist) durch Erlegung des Honorars sich den Zutritt zu den Vorlesungen zu verschaffen gehalten seyn soll, so wird dieses sämmtlichen Studierenden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gießen den 23^{ten} März 1817.

Großherzoglich Hessisches Academisches Disciplinar-
Gericht.

Dr. Balsler,
h. t. Acad. Rector.

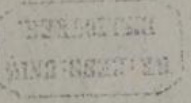
vt. Langsdorff.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Dr. ...
Faint text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section.

Faint, illegible text in the lower middle section.



Dr. ...
Faint text below the stamp.

756456/10 (58)



A. 56456 / 10 (58)

Da durch einen allerhöchsten Befehl von dem 14^{ten} März 1817. ausdrücklich bestimmt worden ist, daß eine jede Vereinigung der Studierenden unter eigene, höchsten Orts nicht besonders genehmigte und bestätigte Gesetze, wie löblich auch ihre Zwecke scheinen mögten, als eine verbotene und mit der ganzen Strenge der Gesetze zu verfolgende Verbindung solle betrachtet werden, — so wird diese höchste Verfügung, unter Hinweisung auf den Tit. V. §. 3. und 4. und auf pag. 46. und 47. der Disciplinar-Gesetze, hierdurch sämtlichen Studierenden zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht.

Giesse den 23^{ten} März 1817.

Großherzoglich Hessisches Academisches Disciplinar-Gericht.

Dr. Balser,
h. t. Acad. Rector.

vt. Langsdorff.



Disciplinar-Gesetzen Tit. III. §. 2. und §. 4. enthaltene, die Collegien-Gelder betreffende, Bestimmung durch allerhöchste hin abgeändert worden ist, daß von nun an jeder Student fange eines Semesters bei denjenigen Lehrern, bei welcher Vorlesung zu besuchen Willens ist, sich zu melden, und zugleich von der Bezahlung der Collegien-Gelder befreit ist) durch Honorars sich den Zutritt zu den Vorlesungen zu verschaffen soll, so wird dieses sämtlichen Studierenden hierdurch zur Kennt gemacht.

3^{ten} März 1817.

Großherzoglich Hessisches Academisches Disciplinar-Gericht.

Dr. Balser,
h. t. Acad. Rector.

vt. Langsdorff.